

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften		
§ 1 Geltungsbereich		
Diese Satzung regelt zur notwendigen Schülerbeförderung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften		
1. die Anspruchsberechtigung, 2. Art und Umfang der Beförderungsleistungen, 3. die Kostenerstattung, 4. die Erhebung von Eigenanteilen sowie 5. das Verfahren der Kostenerstattung und Eigenantelserhebung.		
§ 2 Zuständigkeit		
Nach Übertragung der Aufgabe ist der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (nachfolgend ZVMS genannt) Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zum Besuch der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und der genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die im Gebiet der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie des Erzgebirgskreises liegen.		
§ 3 Abgrenzung der notwendigen Schülerbeförderung nach Satzung vom Bildungsticket nach Beförderungstarif		
(1) Notwendige Beförderung im Sinne dieser Satzung ist die Beförderung der Schüler, die zur Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule notwendig ist. (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne dieser Satzung sind die Kosten, die der ZVMS für die Beförderung der Schüler zur Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule nach Maßgabe dieser Satzung trägt. (3) Für die Beförderung kommen in Betracht: 1. öffentliche Verkehrsmittel 2. Kraftfahrzeuge des freigestellten Schülerverkehrs 3. private Kraftfahrzeuge Vorrangig erfolgt die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.		
(4) Auf Grundlage von § 1 Absatz 1 a des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, erfolgte mit Wirkung zum 1. August 2021 in allen Verkehrsverbünden des Freistaates Sachsen die Einführung des Bildungstickets als besonders kostengünstiges Tarifangebot. Zum Kauf sind Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen ohne duale Ausbildung berechtigt. Im jeweiligen Verkehrsverbund berechtigt das Bildungsticket zur ganztägigen Nutzung aller ÖPNV-Verkehrsmittel. Der Erwerb des Bildungstickets erfolgt direkt und auf eigene Rechnung durch den Schüler bzw. durch dessen gesetzlichen Vertreter durch Abschluss eines Abonnementsvertrages nach den für den jeweiligen Verkehrsverbund gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.	(4) Auf Grundlage von § 1 Absatz 1 a des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, erfolgte mit Wirkung zum 1. August 2021 in allen Verkehrsverbünden des Freistaates Sachsen die Einführung des Bildungstickets als besonders kostengünstiges Tarifangebot. Zum Kauf sind Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen ohne duale Ausbildung berechtigt. Im jeweiligen Verkehrsverbund berechtigt das Bildungsticket zur ganztägigen Nutzung aller ÖPNV-Verkehrsmittel. Der Erwerb des Bildungstickets erfolgt direkt und auf eigene Rechnung durch den Schüler bzw. durch dessen gesetzlichen Vertreter durch Abschluss eines Abonnementsvertrages nach den für den jeweiligen Verkehrsverbund gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.	Dem derzeitigen Absatz 4 in § 3 der SBS kommt kein eigenständiger Regelungscharakter zu. Er beschreibt lediglich die Einführung des vom Freistaat Sachsen finanzierten Bildungstickets im Jahr 2021 als kostengünstiges Tarifprodukt für Schüler. Nach mehrjähriger erfolgreicher Etablierung kann davon ausgegangen werden, dass das Bildungsticket allgemein bekannt ist. Eine Streichung des Absatzes ist daher ohne Informationsverlust möglich.

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
(5) Soweit die gewählte Schule auf dem Schulweg ab Wohnung vom Schüler unter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit Erwerb eines BildungsTickets zumutbar erreichbar ist bzw. erreicht werden könnte und die hieraus entstehenden anrechnungsfähigen notwendigen Beförderungskosten den vom Schüler nach §§ 19 ff. dieser Satzung zu tragenden Eigenanteil von 180,00 EUR je Schuljahr nicht übersteigen würden, entfällt die Kostenerstattung nach dieser Satzung. In diesen Fällen ist der ZVMS berechtigt, den Erstattungsantrag abzulehnen und den Schüler auf die Erwerbsmöglichkeit des BildungsTickets im Freiverkauf zu verweisen.	(4) Mit Verweis auf das Tarifangebot der Verkehrsunternehmen des ÖPNV entfällt die Kostenerstattung nach dieser Satzung, wenn die gewählte Schule auf dem Schulweg vom Schüler ausschließlich im ÖPNV mit Erwerb eines vom Freistaat Sachsen finanziell geförderten BildungsTickets zumutbar erreichbar ist und die anfallenden notwendigen Beförderungskosten den vom Schüler für den Genehmigungszeitraum nach §§ 19 ff. dieser Satzung zu tragenden Eigenanteil nicht übersteigen werden.	Nach der Streichung wird der bisherige Absatz 5 zum neuen Absatz 4. Die Änderung ist rein redaktioneller Natur. Sie erfolgt im Zusammenhang mit der geplanten automatischen Anpassung des Eigenanteils, den Schüler bzw. deren Eltern gemäß § 19 ff. SBS an den Beförderungskosten zu tragen haben. Dies wird relevant, falls der maximal zulässige Abgabepreis des BildungsTickets nach dem aktuell geltenden SächsÖPNVFinAusG von derzeit bis zu 15 EUR monatlich erhöht und daraufhin eine Preisanpassung im VMS-Tarif vorgenommen wird.
Abschnitt 2 Erstattungsvoraussetzungen		
§ 4 Anspruchsberechtigte Schüler		
(1) Anspruch auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten nach Maßgabe dieser Satzung haben Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Freistaat Sachsen, die - eine Grundschule, eine Förderschule, eine Oberschule einschließlich Oberschule+, ein Gymnasium oder eine Gemeinschaftsschule, - ein Berufliches Gymnasium, das Berufsgrund- (BGJ) bzw. Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) an einer Berufsschule, eine Berufsfachschule oder eine Fachoberschule an einer berufsbildenden Schule, - eine genehmigte Ersatzschule in freier Trägerschaft in dem in § 2 genannten Gebiet besuchen.		
§ 5 Allgemeine Voraussetzungen		
(1) Der ZVMS erstattet für einen anspruchsberechtigten Schüler im Sinne dieser Satzung die Kosten für seine notwendige Beförderung auf dem Schulweg, wenn - die besuchte Schule als nächstgelegene Schule gemäß § 7 gilt, - der fußläufige Schulweg die in § 8 festgelegten Mindestentfernungen bzw. geregelten Ausnahmen erfüllt, und - dies seiner Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht entsprechend § 9 dient. (2) Für einen Schüler, der in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 nicht die nächstgelegene Schule besucht, aber alle anderen Anforderungen nach Absatz 1 zum Besuch der gewählten Schule erfüllt, erstattet der ZVMS die notwendigen Beförderungskosten bis zur nächstgelegenen Schule. In diesen Fällen erfolgt die Organisation der Beförderung nicht durch den ZVMS.		
(3) In allen vorgenannten Fällen ist eine Erstattung der Beförderungskosten ausgeschlossen, - wenn ein Schüler - eine Schule des zweiten Bildungsweges gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) besucht, - ein Entgelt aus einem Berufsausbildungsverhältnis erhält oder - dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III – Arbeitsförderung)		

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
oder auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaFöG) in der jeweils geltenden Fassung hat, 2. soweit Wege zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten (Unterrichtswege) zurückgelegt werden müssen, auch wenn die Beförderung unmittelbar zwischen der Wohnung und der Unterrichtsstätte ohne Umweg über die regelmäßig besuchte Schule erfolgt, 3. vorbehaltlich des Satzes 2 für Wege zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel oder der im Einzelfall durch den ZVMS festgelegten Haltestelle bei freigestelltem Schülerverkehr. Ausnahmen ergeben sich in entsprechender Anwendung des § 8 dieser Satzung, 4. bei vorwiegend auswärtiger Unterbringung des Schülers für seine Beförderung zwischen der meldeamtlich erfassten Hauptwohnung und der meldeamtlich erfassten Nebenwohnung (wie bei Wochenend-, Ferienheimfahrten), 5. wenn für den Schüler nach den Vorschriften des Sächsischen Schulgesetzes die Schulpflicht nicht mehr besteht, es sei denn, diese Schule wurde bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs besucht (Fortsetzung des Schulbesuchs bei gleichem Bildungsgang). Als Stichtag gilt der Beginn des jeweiligen Schuljahres.		
§ 6 Schulweg (1) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist die kürzeste öffentliche und sichere Wegstrecke (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes bzw. bei eingezäunten Grundstücken am Grundstückseingang, in der sich die Wohnung des Schülers befindet, und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks. (2) Abweichend von Absatz 1 kann der ZVMS auf schriftlichen Antrag die Beförderung eines Grund- oder Förderschülers bis Klasse 4 nach Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht auf dem Weg vom Hort nach dem Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, zu seiner nächstgelegenen Schule oder von der nächstgelegenen Schule zum Hort im freigestellten Schülerverkehr bewilligen, soweit im Schulgebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe eine Hortbetreuung nicht möglich ist und der besuchte Hort im Wohnort des Schülers liegt. Die Geltendmachung des Anspruchs setzt einen Beförderungsanspruch nach § 5 Absatz 1 SBS im freigestellten Schülerverkehr auf dem Schulweg voraus. Die Bewilligung gilt für ein Schuljahr. Der Antrag ist schuljährlich spätestens vier Wochen vor Beförderungsbeginn zu stellen und gilt für das gesamte Schuljahr. Mit der Beförderung zwischen nächstgelegener Schule und dem Hort gilt der Beförderungsanspruch nach § 5 Absatz 1 SBS als erfüllt. Für Änderungen gilt § 16 Absatz 8.		
(3) Als Wohnung des Schülers zum Zwecke des Schulbesuchs gilt die nach Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) amtlich erfasste Hauptwohnung. Ist der Schüler zum Zwecke des Schulbesuchs vorwiegend auswärtig in einem Heim, einem Internat oder einer vergleichbaren Einrichtung	(3) Als Wohnung des Schülers zum Zwecke des Schulbesuchs gilt die nach Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) amtlich erfasste Hauptwohnung. Auch bei praktiziertem Wechselmodell der gesetzlichen Vertreter ist zur Anspruchsfeststellung allein der	Zunehmend gehen beim ZVMS Anträge von Schülern ein, die im sogenannten Wechselmodell leben – also abwechselnd bei Mutter und Vater. Nach aktueller Rechtslage muss dennoch im Melderegister eine Wohnung

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
untergebracht, ist diese Nebenwohnung zur Anspruchsfeststellung maßgeblich.	eingetragene Hauptwohnsitz des Schülers maßgeblich. Nur wenn ist der Schüler zum Zwecke des Schulbesuchs vorwiegend auswärtig in einem Heim, einem Internat oder einer vergleichbaren Einrichtung untergebracht ist, ist abweichend von Satz 1 diese Nebenwohnung beim Schulweg zu berücksichtigen. zur Anspruchsfeststellung maßgeblich.	als Hauptwohnung angegeben werden. Diese ist laut Rechtsprechung allein entscheidend für die Prüfung des Anspruchs auf Schülerbeförderung. Die vorgeschlagene Regelung dient nur der Klarstellung. Von der Möglichkeit, den Beförderungsantrag ab Nebenwohnung mit Verweis auf die eindeutige Regelung in der Satzung abzulehnen, verspricht sich die Verwaltung eine effektivere Bearbeitung der Anträge.
§ 7 Nächstgelegene Schule		
(1) Die nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung ist die Schule, die unter Berücksichtigung der vom Schüler gewählten Schulart aufnahmefähig ist und die von der Wohnung des Schülers mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreicht werden kann, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt. Die Oberschule+ gilt als selbstständige Schulart. (2) Umfasst die gewählte Schulart mehrere schulische Angebote, ist für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule ergänzend maßgeblich, ob das gewählte Bildungsangebot den Anforderungen an einen eigenständigen Bildungsgang entspricht. Ein Bildungsgang ist eigenständig, wenn das schulische Angebot eine fachliche Schwerpunktbildung enthält, die sich im Allgemeinen zugleich zu einer besonderen Gestaltung des Abschlusses auswirkt. Im Rahmen der Gleichwertigkeit begründen Besonderheiten im Lehrstoff und/oder in den Lehr- und Erziehungsmethoden keinen eigenständigen Bildungsgang. (3) Der geringste Beförderungsaufwand bemisst sich nach dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit. (4) Soweit für Schulen Schulbezirke oder Einzugsbereiche nach § 25 SächsSchulG bestehen, ist abweichend von Absatz 1 nächstgelegene Schule die Schule, in deren Grundschulbezirk oder Einzugsbereich der Schüler wohnt. Sind mehrere Schulen einem Grundschulbezirk zugeordnet oder für einen Einzugsbereich festgelegt, ist von diesen Schulen diejenige die nächstgelegene Schule, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 erfüllt. (5) Entscheidet sich ein Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf für den Besuch einer anderen allgemeinbildenden Schule anstelle einer Förderschule mit dem erforderlichen Förderschwerpunkt, bestimmt sich die nächstgelegene Schule ergänzend unter Berücksichtigung der für ihn festgelegten Gelingensbedingungen der inklusiven Unterrichtung. Auf Verlangen hat der Schüler bzw. bei Minderjährigkeit der gesetzliche Vertreter dem ZVMS Auskunft zu diesen festgelegten Gelingensbedingungen zu erteilen und mit geeigneten amtlichen Unterlagen zu belegen. Darüber hinaus ist der ZVMS berechtigt, eine Stellungnahme bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde einzuholen, ob die Gelingensbedingungen auch von einer anderen allgemeinbildenden Schule der gewählten Schulart bzw. des gewählten Bildungsgangs erfüllt werden könnten, die von der Wohnung des Schülers aus mit geringerem Beförderungsaufwand zu erreichen wäre. (6) Hat der Schüler eine öffentliche Schule gewählt, werden bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule genehmigte Ersatzschulen nicht berücksichtigt. (7) Die Aufnahmefähigkeit der nächstgelegenen Schule gilt in den Genehmigungsverfahren über Wiederholungsanträge für Folgeschuljahre als gegeben, soweit diese im Zeitpunkt der		

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
Entscheidung für das Schuljahr des Erstantrages vorhanden war oder als vorhanden galt. (8) Ist ein Schüler vom weiteren Besuch der für ihn nächstgelegenen Schule aufgrund seines Fehlverhaltens gemäß § 39 Absatz 2 Nr. 5 SächsSchulG bzw. wegen einer auf Fehlverhalten begründeten Kündigung des privatrechtlichen Schulvertrages ausgeschlossen worden, steht dieser Umstand der beförderungrechtlichen Qualifikation dieser Schule als nächstgelegene nicht entgegen.		
§ 8 Mindestentfernungen		
(1) Als Voraussetzung für die Erstattung der Beförderungskosten gilt für den Schulweg eine Mindestentfernung 1. von 2,0 km für Schüler der Grund- und Förderschulen bis Klasse 4, 2. von 3,0 km für Schüler ab Klasse 5, soweit in Absatz 2 und 3 nicht anders bestimmt. (2) Eine Mindestentfernung gilt nicht für Schüler 1. mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung oder 2. mit Behindertenausweis mit dem Merkmal AG (außergewöhnlich gehbehindert), dem Merkmal G (gehbehindert), dem Merkmal H (hilflos) oder dem Merkmal BI (blind). (3) Der ZVMS kann in Abweichung von Absatz 1 die notwendigen Beförderungskosten auf schriftlichen Antrag erstatten, wenn für Schüler auf dem Schulweg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit besteht. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Auf Verlangen des ZVMS ist das Bestehen einer besonderen Gefahr für die Gesundheit mit Nachweis durch das zuständige Gesundheitsamt zu belegen.		
§ 9 Stundenplanmäßiger Unterricht		
Stundenplanmäßiger Unterricht ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet. Als stundenplanmäßiger Unterricht gilt insbesondere nicht die Teilnahme an Exkursionen, Schulsportfesten, Praktika, freiwilligen Ganztagsangeboten, Arbeitsgemeinschaften oder die Inanspruchnahme von Betreuungseinrichtungen (wie Hort).		
§ 10 Verkehrsmittel nach ihrer Rangfolge		
(1) Zum Besuch der nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 1 dieser Satzung haben Schüler zur Beförderung auf dem Schulweg grundsätzlich die vorrangigen öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. Unter Berücksichtigung der in § 3 Absatz 5 geregelten Abgrenzung zum Tarifprodukt Bildungsticket erstattet der ZVMS die hierfür anfallenden notwendigen Beförderungskosten ganz oder teilweise unter den Voraussetzungen von § 11 i. V. m. §§ 18 ff. nach dieser Satzung.		
(2) Ist zum Besuch der nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 1 dieser Satzung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der ZVMS die notwendige Beförderung des Schülers auf dem Schulweg mit Kraftfahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs organisieren.	(2) Ist zum Besuch der nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 1 dieser Satzung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der ZVMS die notwendige Beförderung des Schülers auf dem Schulweg mit Kraftfahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs organisieren. Wird ein zumutbares Beförderungsangebot im freigestellten Schülerverkehr nicht angenommen, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.	Der neu aufgenommene Satz 2 steht im Zusammenhang mit der Neuregelung in Absatz 3 zur Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug und deren Kostenerstattung.
(3) Abweichend von Absatz 2 kann der ZVMS zum Besuch der nächstgelegenen Schule auf schriftlichen Antrag die notwendige	(3) Abweichend von Absatz 2 kann der ZVMS zum Besuch der nächstgelegenen Schule auf Antrag die notwendige Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug und die Erstattung der dafür entstehenden	Die (schriftliche oder elektronische) Form von Anträgen ist einheitlich in § 16 Abs. 2 SBS geregelt.

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug und die Erstattung der dafür entstehenden notwendigen Beförderungskosten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigen. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus gesundheitlichen Gründen des Schülers ergeben oder weil die Benutzung des freigestellten Schülerverkehrs unter Anwendung der Gründe in § 12 Absatz 2 nicht zumutbar oder nicht möglich ist.	notwendigen Beförderungskosten genehmigen, wenn ihm vom Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter eine Erklärung zur regelmäßigen Durchführung der Schülerbeförderung im beantragten Erstattungszeitraum vorliegt (freiwillige Selbstverpflichtung) und dessen Nutzung im Vergleich zu einer Beförderungsorganisation im freigestellten Schülerverkehr für den ZVMS aufgrund geringerem Kostenaufwandes wirtschaftlicher ist. Ist die Beförderung des Schülers im freigestellten Schülerverkehr nicht möglich oder ist dessen Benutzung dem Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, ist dem Beförderungsantrag stattzugeben. In Fällen zumutbarer ÖPNV-Nutzung mit Schulwegzeiten zwischen 61 und bis zu 90 min kann die notwendige Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug und deren Fahrtkostenerstattung auf Antrag auch abweichend von Absatz 1 genehmigt werden, wenn eine freiwillige Selbstverpflichtung zur regelmäßigen Durchführung abgegeben wird und die Fahrzeugnutzung im Vergleich zum ÖPNV zu einer wesentlichen Verkürzung der Schulwegzeit führt. Die Entscheidung über die Genehmigung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Verkehrsverbindungen, der Altersstufe des Schülers und der örtlichen Gegebenheiten .	Bislang bestand für Eltern nach Satzung nur dann die Möglichkeit, die Schülerbeförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug durchzuführen und die entstehenden Kosten erstattet zu bekommen, wenn hierfür ein wichtiger Grund wie z. B. aus gesundheitlichen Gründen vorlag. Schon seit mehreren Jahren gestaltet sich die Beförderungsorganisation im freigestellten Schülerverkehr immer schwieriger. Einerseits ist die Anzahl auftragsinteressierter Beförderungsunternehmen (Geschäftsaufgabe aus Altersgründen, Personalmangel) rückläufig und andererseits resultieren aus den gesellschaftlich gewollten vielfältigeren Möglichkeiten in der Schullaufbahn des einzelnen Schülers immer höhere Anforderungen an die Prüfung des Beförderungsanspruchs durch Berücksichtigung individueller Belange, die sich letztlich auch auf die Durchführung der Beförderung auswirken. Auch längerfristige Stundenausfälle durch Lehrermangel und fehlende ÖPNV-Angebote außerhalb regulärer Unterrichtszeiten führen zu höherem Bedarf. Die Neuregelung zur Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug durch leichtere Voraussetzungen und eine bessere Vergütung soll dem ZVMS im Bereich seiner Beförderungspflicht durch Organisation des kostenintensiven freigestellten Schülerverkehrs eine Konzentration auf Sammelbeförderungen verschaffen und eine Ressourcenbindung durch Beauftragung von Einzelbeförderungen möglichst vermeiden. Die Bewertung längerer Schulwegzeiten bei Nutzung des vorhandenen ÖPNV-Angebots als zumutbar oder nicht, bergen ein nicht unerhebliches Streitpotential. Die Option, in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen die Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug (mit Kostenbegrenzung auf den ÖPNV-Höchstbetrag) ausnahmsweise zu genehmigen können, kann für alle Beteiligten einen vernünftigen Kompromiss ergeben.
(4) Zum Besuch der nicht nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, genehmigt der ZVMS die Beförderung des Schülers mit privatem Kraftfahrzeug und erstattet auf Antrag zur Abrechnung die notwendigen Beförderungskosten.		
(5) Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit kann unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg nach Maßgabe der vorgenannten Absätze zumutbar sein. (6) Der ZVMS kann in begründeten Einzelfällen mit dem jeweiligen Schulträger Vereinbarungen über die Durchführung von Schülerbeförderungsleistungen abschließen, wenn die Zuschüsse des ZVMS die Kosten der Schülerbeförderung nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht übersteigen. Schüler, die der vorstehenden Regelung unterliegen, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf Erstattung notwendiger Beförderungskosten im Sinne dieser Satzung durch den ZVMS.		
§ 11 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln		
(1) Zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zählen die für die Beförderung von Personen allgemein zugänglichen Linienverkehre mit Bussen,		

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
Straßenbahnen, Seilbahnen sowie Eisenbahnen einschließlich der Schüleronderlinien mit Bussen nach dem Personenbeförderungsgesetz. (2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg einschließlich der Fußwegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule für die einfache Strecke nicht mehr als 60 Minuten in Anspruch nimmt. Bei besonderen Umständen kann im Einzelfall auch eine Schulwegezeit von bis zu 90 Minuten zumutbar sein. Eine längere Schulwegezeit kann beispielsweise beim Besuch einer Schule mit weitem Einzugsbereich, mit Standort in einem besonders ländlichen Gebiet oder mit einem besonderen Bildungsgang, welcher nur an ausgesuchten Schulen der gewählten Schulart angeboten wird, oder durch eine atypische Wohnsituation des Schülers gerechtfertigt sein. (3) Bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in den Fällen des § 5 Absatz 1 und des Absatz 2 dieser Satzung sind notwendige Beförderungskosten nur die Kosten, die nach dem jeweils geltenden Tarifangebot unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und der besuchten Schule entstehen. (4) Die zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel auf dem Schulweg oder auf einer Teilstrecke des Schulwegs nach dem jeweils geltenden Beförderungstarif erforderlichen Fahrausweise hat der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter selbst zu erwerben und die dafür entstehenden Kosten zu verauslagen.		
§ 12 Freigestellter Schülerverkehr (FSV) (1) Freigestellter Schülerverkehr im Sinne dieser Satzung ist die vom ZVMS als Fahrdienst organisierte Beförderung von Schülern auf dem Schulweg in angemieteten geeigneten Kraftfahrzeugen von zuverlässigen Verkehrsunternehmen oder mit eigenen Kraftfahrzeugen zum und vom stundenplanmäßigen Unterricht an die nächstgelegene Schule außerhalb des öffentlichen Linienverkehrs. Die Beförderungsverträge mit entsprechenden Verkehrsunternehmen werden ausschließlich vom ZVMS geschlossen. (2) Die zur Schülerbeförderung vorrangige Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist unter anderem nicht möglich oder nicht zumutbar, 1. wenn öffentliche Verkehrsverbindungen zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen oder der nicht nächstgelegenen Schule fehlen, 2. wenn die nach § 11 Absatz 2 zumutbare Schulwegezeit oder die nach § 14 zumutbare Wartezeit überschritten ist oder die Unzumutbarkeit sich aus einer Gesamtbetrachtung der regelmäßigen schultäglichen Schulwegezeit nach 11 Absatz 2 und Wartezeit nach § 14 ergibt oder 3. für Schüler a) mit festgestelltem Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung, b) für die eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach § 11 aufgrund eines Nachweises durch das zuständige Gesundheitsamt ausgeschlossen ist. Die Beförderung erfolgt regelmäßig in Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Schüler in einem Fahrzeug). (3) Für die notwendige Beförderung mit Fahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs sind die vom ZVMS ausgestellten Berechtigungsausweise zu benutzen.		

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
(4) Der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter hat den Berechtigungsausweis nach Absatz 3 unverzüglich dem ZVMS zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten, wenn die der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr zugrunde liegende Genehmigung aufgehoben worden ist.		
§ 13 Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug		
(1) Unter einem privaten Kraftfahrzeug sind die vom gesetzlichen Vertreter oder dem Schüler gestellten oder von einem Dritten angemieteten Kraftfahrzeuge zu verstehen. (2) Bei der Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug sind notwendige Beförderungskosten nur die Kosten, die auf der kürzesten verkehrsüblichen Fahrstrecke notwendig entstehen.		
(3) Bei notwendiger Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen zum Besuch der nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 1 erstattet der ZVMS als notwendige Beförderungskosten eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Besetzkilometer mit Schüler. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Schulweg zumutbar und möglich, werden jedoch höchstens die notwendigen Beförderungskosten erstattet, die bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Bewilligungszeitraum nach dem jeweils geltenden günstigsten Tarif entstehen würden. Wenn in besonders gesundheitlich begründeten Ausnahmefällen die Beförderung nicht zumutbar im freigestellten Schülerverkehr zu organisieren ist oder die für die Einrichtung eines freigestellten Schülerverkehrs zu erwartenden Kosten je Schultag die vom ZVMS durchschnittlich je Schüler und Schultag zu tragenden Kosten überschreiten, kann eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten als notwendig erstattet werden. Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeuges abgegolten.	(3) Bei notwendiger Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen zum Besuch der nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 1 erstattet der ZVMS als notwendige Beförderungskosten eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Besetzkilometer mit Schüler. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Schulweg zumutbar und möglich, werden jedoch höchstens die notwendigen Beförderungskosten erstattet, die bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Bewilligungszeitraum nach dem jeweils geltenden günstigsten Tarif entstehen würden. Wenn in besonders gesundheitlich begründeten Ausnahmefällen die Beförderung nicht zumutbar im freigestellten Schülerverkehr zu organisieren ist oder die für die Einrichtung eines freigestellten Schülerverkehrs zu erwartenden Kosten je Schultag die vom ZVMS durchschnittlich je Schüler und Schultag zu tragenden Kosten überschreiten, kann eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten als notwendig erstattet werden. Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeuges abgegolten.	Um die organisatorischen Probleme und steigenden Kosten im freigestellten Schülerverkehr (fSV) zu verringern – etwa durch rückläufige Angebotszahlen in den Vergabeverfahren und Fahrpersonalmangel – soll mit einer Erhöhung der Wegstreckenpauschale von 0,30 EUR/Besetzt-Kilometer auf 0,35 EUR/km ein Anreiz zur (freiwilligen) PKW-Nutzung anstelle des fSV geschaffen werden. Die Schaffung des Anreizes zur PKW-Nutzung bei Besuch der nächstgelegenen Schule stellt einen Kernpunkt der Satzungsänderung dar. Der vorgeschlagene Erstattungssatz entspricht der aktuellen Wegstreckenpauschale für Dienstreisen mit privatem PKW aus triftigen Grund nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG). Um Planungssicherheit zu haben, ist von einem dynamischen Verweis, die bei einer Gesetzesänderung zu einer automatischen Kostenerhöhung führen würde, abgesehen worden. Von einer Erhöhung auf 0,38 €/Besetzt-Kilometer in Anlehnung an die Pendlerpauschale nach dem Einkommenssteuergesetz ist Abstand genommen worden, weil dort nicht auf die jeweiligen Besetzt-Kilometer, sondern nur auf die einfache Wegstrecke abgestellt wird. Letztlich muss auch berücksichtigt werden, dass die Wegstreckenpauschale auch zur Berechnung der fiktiven Beförderungskosten beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule heranzuziehen ist. Es besteht ein Anspruch auf Erstattung der fiktiven notwendigen Kosten wie zur nächstgelegenen Schule.
(3) Bei Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen zum Besuch der nicht nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 2 erstattet der ZVMS Beförderungskosten in Höhe der Kosten, die für die notwendige Beförderung bis zur nächstgelegenen Schule entstehen würden. Die Berechnung der Kostenerstattung richtet sich nach Absatz 3, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt. Würden die fiktiven Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule höher ausfallen als bei einer Berechnung der Kostenerstattung anhand der Besetzkilometer zur nicht nächstgelegenen Schule, beschränkt sich der Erstattungsanspruch auf den geringeren Betrag als Höchstbetrag. Darüber hinaus werden höchstens diejenigen Kosten erstattet, die bei unterstellter notwendiger Beförderung im freigestellten Schülerverkehr zur nächstgelegenen Schule in Höhe der vom ZVMS durchschnittlich je Schüler und Schultag zu tragenden Kosten anfallen würden.		
§ 14 Wartezeit		

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
(1) Wartezeit ist die Aufenthaltszeit des Schülers an der Schule vor Beginn bzw. nach dem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts. Sie schließt sich unmittelbar an die Schulwegezeit nach der fahrplanmäßigen Nutzung des vom ZVMS genehmigten Verkehrsmittels an bzw. umfasst sie den Zeitraum bis zum Beginn der Schulwegezeit mit Antritt der fahrplanmäßigen Rückfahrt des genehmigten Verkehrsmittels. (2) Stundenplanmäßige Unterrichtsbeginn- und -endzeiten sind auf die Fahrzeiten der Verkehrsmittel abzustimmen. Die Stundenpläne sollen so miteinander abgestimmt werden, dass unter Beachtung der in Absatz 3 geregelten Wartezeiten je Schulstandort eine Fahrt zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss bis zu zwei Fahrten ausreichend sind. Ein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse besteht nicht. (3) Die zumutbare Wartezeit kann für Schüler 1. der Grundschulen und Förderschulen bis Klasse 4 jeweils höchstens bis zu 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts, 2. der Klassen 5 bis 10 schultäglich insgesamt höchstens bis zu 90 Minuten, 3. ab Klasse 11 schultäglich insgesamt höchstens bis zu 120 Minuten betragen. (4) Bei besonderen Umständen können im Einzelfall längere Wartezeiten an einzelnen Tagen ausnahmsweise zumutbar sein, wenn eine Veränderung des Fahrplanes nicht möglich oder wegen öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist und soweit zur Sicherstellung der notwendigen Schülerbeförderung mindestens eine Hinfahrt zum Unterrichtsbeginn und zwei Rückfahrten nach Unterrichtsschluss zur besuchten Schule innerhalb der nach Absatz 3 zumutbaren Wartezeit gewährleistet ist.		
§ 15 Notwendige Begleitpersonen		
(1) Für Schüler, die Anspruch auf die notwendige Beförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten zum Besuch der nächstgelegenen Schule gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung haben, kann der ZVMS auf schriftlichen Antrag Beförderungskosten auch für die Begleitperson tragen, wenn die Begleitung des Schülers auf dem Schulweg aufgrund einer körperlichen, geistigen oder sonstigen behinderungsbedingten Beeinträchtigung erforderlich ist. Die Notwendigkeit und Bedingungen der Begleitung legt der ZVMS auf der Grundlage der jeweils geltenden Rechtsvorschriften fest. Soweit es für die Entscheidung des Antrages erforderlich ist, sind auf Verlangen des ZVMS erforderliche Nachweise durch den Schüler bzw. den gesetzlichen Vertreter beizubringen, wie ein amtsärztliches Gutachten. (2) Bei der notwendigen Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr nach § 12 trägt der ZVMS die Kosten für Begleitpersonen als Aufsicht neben dem Fahrer in der Regel nur, wenn die zu befördernden Schüler eine Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung besuchen und mindestens sechs Schüler im eingesetzten Kraftfahrzeug befördert werden. Der ZVMS ist nicht verpflichtet, eine Begleitperson mit einer besonderen beruflichen		

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung															
Qualifikation im Sinne medizinischer, pädagogischer oder sonstiger besonderer Fachkenntnisse einzusetzen.																	
Abschnitt 3 Verfahrensvorschriften																	
§ 16 Antragstellung																	
(1) Die Beförderungs- und Erstattungsleistungen nach dieser Satzung werden nur auf Antrag und nur nach Genehmigung gewährt.																	
(2) Der Antrag ist mit den zulässigen Formularen schriftlich zu stellen. Die Formulare sind in den Schulen sowie über den Internetauftritt des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (www.vms.de) erhältlich. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und vom Schüler bzw. bei Minderjährigkeit vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der schriftliche Antrag ist von der besuchten Schule bestätigen zu lassen und beim ZVMS abzugeben. Die Schriftform des Antrages kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Hierzu genügt es, wenn das elektronische Antragsdokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Soweit der ZVMS zur elektronischen Kommunikation nach § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) weitere Verfahren eingerichtet hat, kann die Schriftform auch durch deren Nutzung ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die in Satz 2 genannte Internetseite abrufbar.	(2) Der Antrag ist vor Beginn der Beförderung beim ZVMS mit den zulässigen Formularen entweder schriftlich oder elektronisch zu stellen. Zur schriftlichen Einreichung ist das über den Internetauftritt des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (www.vms.de) als Download bereitgestellte Formular zu nutzen. Es ist vollständig auszufüllen und vom volljährigen Schüler bzw. vom gesetzlichen Vertreter bei einem minderjährigen Schüler eigenhändig zu unterschreiben. Der schriftliche Antrag ist von der besuchten Schule bestätigen zu lassen und beim ZVMS abzugeben. Zur elektronischen Einreichung ist das auf der genannten Internetseite vom ZVMS bereitgestellte Onlineverfahren zu nutzen. Als Antragseingang gilt beim schriftlichen Antrag das Datum des Posteingangs beim ZVMS und beim elektronisch gestellten Antrag das systemseitig vergebene Eingangsdatum.	Früher sind die Papieranträge bei einer Druckerei in Auftrag gegeben und an die Schulen verteilt worden. Zwischenzeitlich hat sich das Onlineverfahren etabliert.															
(3) Mit der Antragstellung sind die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages von Bedeutung sind. Soweit es erforderlich ist, sind auf Verlangen des ZVMS die nach dieser Satzung geforderten Nachweise vorzulegen.																	
(4) Der Antrag kann frühestens ab dem 1. Mai des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr gestellt werden. Ein Schuljahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet jeweils am 31. Juli des darauffolgenden Jahres gemäß § 33 Absatz 1 SächsSchulG. Mit Ausnahme eines Antrages auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr auf dem gesamten Schulweg oder auf einem Teil des Schulwegs wird im Genehmigungsfall der Antrag ab dem Monat des Antragseingangs beim ZVMS bewilligt, sofern die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen und der Antrag bis spätestens zum 20. Kalendertag des laufenden Monats beim ZVMS eingegangen ist. Der Antrag ist schuljährlich neu zu stellen.	(4) ¹ Der Antrag kann frühestens ab dem 1. April des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr gestellt werden. ² Ein Schuljahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet jeweils am 31. Juli des darauffolgenden Jahres gemäß § 33 Absatz 1 SächsSchulG. ³ Je nach Beförderungsmittel gelten für den Antragseingang und den Beginn der Beförderung bzw. deren Kostenübernahme folgende Fristen: <table><tr><td>Beförderungsmittel</td><td>Antragseingang beim ZVMS</td><td>Beginn Beförderung bzw. Kostenübernahme</td></tr><tr><td>ÖPNV</td><td>im laufenden Monat</td><td>ab Folgemonat</td></tr><tr><td>fSV</td><td></td><td></td></tr><tr><td>1.</td><td>bis zum letzten Unterrichtstag des laufenden Schuljahres</td><td>ab ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres</td></tr><tr><td>2.</td><td>Zeitraum zwischen letztem Unterrichtstag des laufenden Schuljahres und dem ersten</td><td>regelmäßig erst nach Ablauf von 4 Wochen nach dem ersten Unterrichtstag</td></tr></table>	Beförderungsmittel	Antragseingang beim ZVMS	Beginn Beförderung bzw. Kostenübernahme	ÖPNV	im laufenden Monat	ab Folgemonat	fSV			1.	bis zum letzten Unterrichtstag des laufenden Schuljahres	ab ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres	2.	Zeitraum zwischen letztem Unterrichtstag des laufenden Schuljahres und dem ersten	regelmäßig erst nach Ablauf von 4 Wochen nach dem ersten Unterrichtstag	Von der terminlichen Vorverlegung erhofft sich die Verwaltung eine weitere Entzerrung der „Hochdruckphase“ eingehender Neuanträge auf Beförderung und Kostenübernahme im Zeitraum Juni – Juli. Die in der Neufassung der SBS 2022 mit § 16 Absatz 4 und Absatz 5 je nach Beförderungsmittel sehr unterschiedlich geregelten Antrags- und Bearbeitungsfristen haben sich in der Praxis als nicht sachgerecht erwiesen. Die tabellarische Zusammenfassung aller Antragsfristen in neu gefassten Absatz 4 dient der besseren Übersicht. Der Aufwand zur Prüfung eines Antrages auf Beförderung im ÖPNV oder mit privatem Kfz fällt nicht zwangsläufig niedriger im Vergleich zu dem eines fSV-Antrages aus. Bei jedem Antrag ist zu prüfen, ob die gewählte bzw. besuchte Schule beförderungsmittelrechtlich als nächstgelegene für den Schüler zu bewerten ist oder nicht. Je nach Festlegung gelten unterschiedliche Anspruchsgrundlagen mit jeweils anderen Voraussetzungen. Der eigentliche Unterschied in der Bearbeitung resultiert aus dem Aufwand zur Organisation des fSV nach positiv festgestelltem Beförderungsanspruch (Eingliederung in bestehende Verträge, Neuausschreibung, Beauftragung des Beförderungsunternehmens, etc.). Allen Anträgen ist jedoch regelmäßig gemein, dass Eltern und Schüler im Vorfeld eine Schulwahlentscheidung treffen. Dazu gehört auch die Verantwortung, etwaige Fragen zum Ob und Wie einer Beförderung auf dem Schulweg zu klären. Damit ist die Ausgangslage im Zeitpunkt der Antragsstellung für alle Schüler und Eltern unabhängig vom begehrten
Beförderungsmittel	Antragseingang beim ZVMS	Beginn Beförderung bzw. Kostenübernahme															
ÖPNV	im laufenden Monat	ab Folgemonat															
fSV																	
1.	bis zum letzten Unterrichtstag des laufenden Schuljahres	ab ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres															
2.	Zeitraum zwischen letztem Unterrichtstag des laufenden Schuljahres und dem ersten	regelmäßig erst nach Ablauf von 4 Wochen nach dem ersten Unterrichtstag															

Geltende Fassung	Änderungsentwurf			Begründung
		Unterrichtstag des neuen Schuljahres		Beförderungsmittel gleich. Eine Besserstellung mit rückwirkender Antragstellung auf den Monatsersten ist damit unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit nicht geboten.
	3.	nach dem ersten Unterrichtstag des laufenden Schuljahres	regelmäßig 4 Wochen nach Antragseingang	Es wird daher vorgeschlagen, den regelmäßigen Genehmigungsbeginn mit Ausnahme des fSV auf den Ersten des Folgemonats zu verschieben. Diese Pauschalisierung ist mit der Einordnung der Pflichtaufgabe der notwendigen Schülerbeförderung als Teil der Massenverwaltung im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge zu rechtfertigen. Insoweit steht dem Normgeber ein weiter Gestaltungsraum zu. Er darf (und muss) pauschalisierende Regelungen treffen, um eine effektive Bearbeitung gewährleisten zu können.
	Privat-PKW	im laufenden Monat	ab Folgemonat	Der Monatserste als regelmäßiger Beginn für eine Kostenübernahme notwendiger ÖPNV- oder PKW-Nutzung auf dem Schulweg ermöglicht auch eine gleichlaufende Eigenanteilserhebung. Pauschalisierend wird dort nicht auf die tatsächlich anfallende Anzahl von Beförderungstagen, sondern auf die Anzahl von Beförderungsmonaten als kleinste Berechnungseinheit abgestellt, vgl. § 19 SBS.
	Fahrzeugeinsatz im Auftrag des Schulträgers	im laufenden Monat	ab Folgemonat	Die bisherige Regelung zur schuljährlichen Antragstellung in Absatz 4 ist in den neu gefassten Absatz 5 verschoben worden.
(5) Der Antrag auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr auf dem gesamten Schulweg oder auf einem Teil des Schulwegs muss spätestens sechs Wochen vor dem ersten Unterrichtstag des jeweiligen neuen Schuljahres als Beförderungsbeginn eingegangen sein. Für alle später eingehenden Anträge kann ein Beförderungsbeginn regelmäßig erst nach Ablauf von vier Wochen nach dem ersten Unterrichtstag sichergestellt werden. Anträge, die nach dem ersten Unterrichtstag im laufenden Schuljahr beim ZVMS eingehen, sind spätestens vier Wochen vor Beförderungsbeginn beim ZVMS zu stellen.	(5)Der Antrag ist schuljährlich neu zu stellen. Abweichend von Satz 1 gilt der Antrag auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr bei Genehmigung für nachfolgende Schuljahre für die reguläre Dauer des mitgeteilten Bildungsgangs als Wiederholungsantrag zu unveränderten Bedingungen gestellt, wenn der antragsberechtigte Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter diesen nicht bis zum 30. April des jeweiligen Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, gegenüber dem ZVMS schriftlich oder elektronisch widerrufen hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die erteilte Beförderungsgenehmigung vom ZVMS rechtswirksam widerrufen worden ist. In Zusammenarbeit mit der besuchten Schule überprüft der ZVMS einmal im laufenden Schuljahr die Aktualität der Antragsdaten.			Die bislang in § 16 Abs. 6 SBS für einen Anspruch auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr geregelte Fiktion eines Wiederholungsantrags für Folgeschuljahre ist im Wesentlichen ebenfalls (nur) verschoben worden.
(6) Ein Wiederholungsantrag auf Erteilung der Genehmigung zur Beförderung im freigestellten Schülerverkehr auf dem gesamten Schulweg oder auf einem Teil des Schulwegs für das folgende Schuljahr gilt als zu unveränderten Bedingungen gestellt, wenn der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter diesen nicht bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, gegenüber dem ZVMS schriftlich oder elektronisch widerrufen hat. In Zusammenarbeit mit der besuchten Schule überprüft der ZVMS einmal im laufenden Schuljahr die Aktualität der Antragsdaten.	(6) Ein Wiederholungsantrag auf Erteilung der Genehmigung zur Beförderung im freigestellten Schülerverkehr auf dem gesamten Schulweg oder auf einem Teil des Schulwegs für das folgende Schuljahr gilt als zu unveränderten Bedingungen gestellt, wenn der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter diesen nicht bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, gegenüber dem ZVMS schriftlich oder elektronisch widerrufen hat. In Zusammenarbeit mit der besuchten Schule überprüft der ZVMS einmal im laufenden Schuljahr die Aktualität der Antragsdaten.			Im Übrigen ist die Satzungsänderung für eine Präzisierung zum Eintritt und zur Wirkung genutzt worden. Künftig soll die Wirkung ausdrücklich nur im Fall einer Genehmigungserteilung eintreten und auch nur dann, wenn diese nicht rechtswirksam widerrufen worden ist. Des Weiteren werden die Eltern zu aktivem Handeln bei der Wiederholung von Klassenstufen oder bei fortgesetztem Besuch der LRS-Schule nach Abschluss der auf 2 Schuljahre ausgedehnten Klassenstufe 3 angehalten.
(7) Ändern sich die Beförderungs- und Erstattungs Voraussetzungen im laufenden Schuljahr gilt für den Änderungsantrag die in Absatz 4 bzw. in Absatz 5 genannte Frist entsprechend.	(6)Ändern sich die Beförderungs- und Erstattungs Voraussetzungen im laufenden Schuljahr gilt für den Änderungsantrag die in Absatz 4 genannte jeweilige Frist entsprechend.			Siehe obige Ausführungen.
(8) Der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, Änderungen oder Bedingungen, die für die Entscheidung des Antrages von Bedeutung waren, unverzüglich dem ZVMS schriftlich mitzuteilen. Mit der Änderung sind sämtliche Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen, die für die Bearbeitung der Änderung erforderlich sind.				Folge der Streichung des „alten“ Abs. 6.
§ 17 Genehmigung				

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
(1) Die Genehmigung der Beförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten nach dieser Satzung erfolgen durch den ZVMS schriftlich oder bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen elektronisch. (2) Mit dem Genehmigungsbescheid entscheidet der ZVMS insbesondere über die Beförderungsbedingungen, die Inanspruchnahme des jeweiligen Beförderungsmittels, die Art des Berechtigungsnachweises, die Höhe der zu erstattenden Beförderungskosten und die Höhe des Eigenanteils.		
(3) Die Genehmigung wird im Regelfall für die Dauer des Schuljahres erteilt, für das die Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten beantragt wurde. Abweichend von Satz 1 wird die Genehmigung zur Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder zur Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag erteilt. Soweit die Genehmigung gemäß § 16 Absatz 4 im laufenden Schuljahr beantragt wurde, beginnt der Bewilligungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim ZVMS eingegangen ist. Ist der Antrag auf gänzliche oder teilweise Beförderung im FSV für das neue Schuljahr nicht fristgerecht bis zum ersten Unterrichtstag eingegangen, beginnt der Bewilligungszeitraum regelmäßig erst nach Ablauf von vier Wochen nach dem ersten Unterrichtstag des betreffenden Schuljahres. Soweit die Genehmigung auf gänzliche oder teilweise Beförderung im FSV gemäß § 16 Absatz 5 im laufenden Schuljahr nach dem ersten Unterrichtstag beantragt wurde, beginnt der Bewilligungszeitraum regelmäßig erst nach Ablauf der vierwöchigen Bearbeitungsfrist ab Antragseingang beim ZVMS.	(3)Die Genehmigung wird im Regelfall für die Dauer des Schuljahres erteilt, für das die Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten beantragt wurde. Abweichend von Satz 1 wird die Genehmigung zur Beförderung im freigestellten Schülerverkehr, mit privatem Kraftfahrzeug oder in Fahrzeugen, deren Einsatz im Auftrag des Schulträgers erfolgt, vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag erteilt. . Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr ist je nach genehmigtem Beförderungsmittel der Beginn des Genehmigungszeitraums unter Beachtung des in § 16 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung genannten Zeitpunktes festzulegen. Hiervon abweichend kann der ZVMS die Nutzung beantragten freigestellten Schülerverkehrs zu einem früheren Zeitpunkt vor Ablauf der genannten regelmäßigen Bearbeitungszeit genehmigen, wenn in bereits eingerichteten Verkehren freie Beförderungskapazitäten vorhanden sind; als frühester Zeitpunkt ist der Tag nach Antragseingang möglich. Für eine Beförderungsgenehmigung, in der der ZVMS unter Ablehnung der beantragten Beförderung des Schülers auf dem Schulweg im freigestellten Schülerverkehr die Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug bei Erstattung der fiktiven notwendigen Beförderungskosten nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung genehmigt, weil die besuchte Schule nicht nächstgelegene ist, beginnt der Erstattungszeitraum abweichend von Satz 3 erst nach dem Ablauf von 4 Wochen nach Antragseingang.	Die Neufassung berücksichtigt die in § 16 geänderten und hinsichtlich einer Beförderung mit vom Schulträger organisierten Fahrzeugen klargestellten Antrags- und Bearbeitungsfristen.
(4) Bei notwendiger Nutzung von mehreren Beförderungsmitteln auf dem Schulweg kann in der Genehmigung innerhalb der Festlegung des Bewilligungszeitraums nach den verschiedenen Antragsfristen differenziert werden. (5) Endet der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten im laufenden Schuljahr, wird die Genehmigung insoweit teilweise aufgehoben. Gleiches gilt für die Festsetzung des Eigenanteils bzw. für den Erlass des Eigenanteils. Soweit die Genehmigung mit Rückwirkung für die Vergangenheit aufgehoben worden ist, ist der ZVMS berechtigt, die Erstattung unrechtmäßig erhaltener Leistungen nach den geltenden Rechtsvorschriften geltend zu machen. Das gilt insbesondere bei unterlassenen oder nicht rechtzeitig abgegebenen Änderungsmitteilungen.		

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung															
(6) Soweit ein Eigenanteil erhoben wird, wird der Berechtigungsausweis zur Nutzung des freigestellten Schülerverkehr erst nach dessen vollständigen Zahlungseingang bzw. bei Gewährung einer Ratenzahlung nach Zahlungseingang der ersten Rate ausgereicht. Im Übrigen wird der Berechtigungsausweis mit Versendung der Genehmigung ausgereicht.																	
§ 18 Abrechnung der notwendigen Beförderungskosten																	
(1) Bei der notwendigen Beförderung mit dem freigestellten Schülerverkehr trägt der ZVMS die notwendigen Beförderungskosten unter Beachtung der §§ 19 ff. dieser Satzung.																	
(2) Bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann nur der Teil der tatsächlich entstandenen anrechnungsfähigen Kosten für die Beförderung als notwendig nach dieser Satzung vom Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter abgerechnet werden, der den vom Schüler nach §§ 19 ff. dieser Satzung zu tragenden Eigenanteil von 180,00 EUR je Schuljahr übersteigt. Zur Abrechnung ist das vom ZVMS zur Verfügung gestellte Abrechnungsformular zu verwenden. Die tatsächlich angefallenen Aufwendungen sind durch Vorlage geeigneter Nachweise, z. B. durch Vorlage der Originalfahrtscheine oder der ABO-Vertragsunterlagen mit den entsprechenden Zahlungsnachweisen, zu belegen. Die Kosten können zweimal jährlich oder schuljährlich abgerechnet werden. Bei zweimaliger Antragstellung soll der erste Antrag bis zum 31. Dezember des betreffenden Schuljahres und der zweite Antrag bis zum 30. September des Jahres, in dem das Schuljahr endet, für die jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten angefallenen Kosten eingereicht werden. Die vorgenannte Frist des 30. September gilt auch für den Antrag bei schuljährlicher Abrechnung. Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, muss die Abrechnung beim ZVMS eingegangen sein. Diese Frist gilt als Ausschlussfrist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abrechnung anstelle der zweimaligen oder schuljährlichen Abrechnung auch monatlich erfolgen.	(2) ¹Bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann nur der Teil der tatsächlich entstandenen anrechnungsfähigen Kosten für die Beförderung als notwendig nach dieser Satzung vom Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter abgerechnet werden, der den vom Schüler nach §§ 19 ff. dieser Satzung zu tragenden Eigenanteil im Bewilligungszeitraum übersteigt. ²Zur Abrechnung ist das vom ZVMS zur Verfügung gestellte Abrechnungsformular zu verwenden. ³Die tatsächlich angefallenen Aufwendungen sind durch Vorlage geeigneter Nachweise, z. B. durch Vorlage der Originalfahrtscheine oder der ABO-Vertragsunterlagen mit den entsprechenden Zahlungsnachweisen, zu belegen. ⁴Die Kosten können je Schuljahr zweimalig oder einmalig abgerechnet werden: <table><tr><th>Abrechnung</th><th>Bewilligte Beförderungsmo-nate des betreffenden Schuljahres</th><th>Abgabefrist</th></tr><tr><td>Einmal</td><td>von August bis Juli</td><td>31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet</td></tr><tr><td>Zweimal</td><td></td><td></td></tr><tr><td>1. Abrechnung</td><td>von August bis Dezember</td><td>31. Januar des betreffenden Schuljahres</td></tr><tr><td>2. Abrechnung</td><td>von Januar bis Juli</td><td>31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet</td></tr></table> ⁵Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für das betreffende Schuljahr erlischt, wenn die Abrechnung nicht innerhalb der Ausschlussfrist - 31. Dezember des Jahres, in dem das	Abrechnung	Bewilligte Beförderungsmo-nate des betreffenden Schuljahres	Abgabefrist	Einmal	von August bis Juli	31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet	Zweimal			1. Abrechnung	von August bis Dezember	31. Januar des betreffenden Schuljahres	2. Abrechnung	von Januar bis Juli	31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet	Zentraler Punkt der Satzungsänderung ist die Dynamisierung der Eigenanteilerhebung nach SBS durch Verweis auf den jeweils geltenden (Abgabe-) Preis des Bildungstickets nach VMS-Tarif durch entsprechende Neufassung von § 19 Absatz 1 SBS. Die Streichung des konkreten Betrages ist Konsequenz der gewollten Dynamisierung. Die Neufassung der Regelungen zum Abrechnungsprozedere hat lediglich klarstellenden Charakter.
Abrechnung	Bewilligte Beförderungsmo-nate des betreffenden Schuljahres	Abgabefrist															
Einmal	von August bis Juli	31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet															
Zweimal																	
1. Abrechnung	von August bis Dezember	31. Januar des betreffenden Schuljahres															
2. Abrechnung	von Januar bis Juli	31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet															

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
	Schuljahr endet – beim ZVMS schriftlich oder elektronisch eingegangen ist. ⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann die Abrechnung anstelle der ein- oder zweimaligen Vornahme auch monatlich nach Ablauf des betreffenden Beförderungsmonats erfolgen.	
(3) Bei der notwendigen Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug gemäß § 13 dieser Satzung sind die notwendigen Beförderungskosten mit dem vom ZVMS zur Verfügung gestellten Formular vom Schüler oder dem gesetzlichen Vertreter unter Angabe der tatsächlichen Anwesenheitstage und Fehltage abzurechnen. Auf Verlangen des ZVMS sind die Anwesenheitstage nachzuweisen. Die Regelungen aus Absatz 2 Satz 4 bis 9 gelten entsprechend.	(3) Bei der notwendigen Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug gemäß § 13 dieser Satzung sind die notwendigen Beförderungskosten mit dem vom ZVMS zur Verfügung gestellten Formular vom Schüler oder dem gesetzlichen Vertreter unter Angabe der tatsächlichen Anwesenheitstage und Fehltage abzurechnen. Auf Verlangen des ZVMS sind die Anwesenheitstage nachzuweisen. Die Regelungen aus Absatz 2 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend.	Die Neufassung ergibt sich aus der Änderung von Absatz 2.
(4) Auf der Grundlage der Abrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erstattet der ZVMS dem anspruchsberechtigten Schüler beziehungsweise gesetzliche Vertreter die notwendigen Beförderungskosten unter Beachtung der §§ 19 ff. dieser Satzung durch Überweisung auf das in der Abrechnung angegebene Konto.		
§ 19 Eigenanteilspflicht		
(1) Mit Ausnahme von Schülern an Förderschulen für geistige Entwicklung wird für jeden Schüler unabhängig vom Verkehrsmittel, von Unterrichtstagen und von der tatsächlichen Beförderung für die Genehmigung pro Schuljahr ein Eigenanteil von 180,00 EUR an den notwendigen Beförderungskosten erhoben. Ein Schuljahr umfasst zwölf Beförderungsmonate.	(1) Mit Ausnahme von Schülern an Förderschulen für geistige Entwicklung wird für jeden Schüler unabhängig vom Verkehrsmittel, von Unterrichtstagen und von der tatsächlichen Beförderung für die Genehmigung pro Schuljahr ein Eigenanteil in Höhe des Jahrespreises eines Bildungstickets nach dem Tarif des Verkehrsverbundes Mittelsachsen in der jeweils zum 1. August des betreffenden Schuljahres geltenden Fassung an den notwendigen Beförderungskosten erhoben. Ein Schuljahr umfasst zwölf Beförderungsmonate.	Die Neufassung von § 19 Absatz 1 SBS stellt den zentralen Punkt der Satzungsänderung dar. Der dynamische Verweis auf geltendes Preisrecht nach VMS-Tarif erspart das Verfahren einer Satzungsänderung im Fall einer Erhöhung des maximal zulässigen Abgabepreises zum Erwerb eines Bildungstickets nach dem jeweils geltendem Verbundtarif von derzeit 15,00 EUR monatlich bei Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (SächsÖPNVFinAusG) und einer daraufhin erfolgenden Preisanpassung durch Änderung des geltenden VMS-Tarifs. Ein direkter Verweis auf das SächsÖPNVFinAusG zur Eigenanteilserhebung scheitert an der Offenheit der dortigen Preisregelung (max. 15,00 EUR mtl.) mit Zuweisung des konkreten Preisrechts an die einzelnen Verkehrsverbünde. Die Einführung eines Stichtages ist im Hinblick auf die Bindung der notwendigen Schülerbeförderung an den Lauf eines Schuljahres vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des Folgejahres sowie die Regelungen des geltenden VMS-Tarifrechts erforderlich. Die dortigen Übergangsregelungen sehen bei Tarifänderungen im Fall einer erfolgten Einmalzahlung des Jahresbetrages (zwölf Raten) vor, den Differenzbetrag nicht nachzufordern (vgl. Ziffer 3.6.2 VMS-Tarif).
	(2) Der Eigenanteil nach § 19 Absatz 1 SBS ermäßigt sich auf 60 Prozent (gerundet auf den nächsten vollen Betrag), wenn	Die Erhebung eines verringerten Eigenanteils, wenn Beförderungs- und Erstattungsleistungen nach Satzung nur für eine Wegstrecke in Anspruch genommen werden, soll neu als Anreiz eingeführt werden.

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
	nur für einen Teil des Schulwegs (also nur für die Hin- oder nur für die Rückfahrt) die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit privatem Kraftfahrzeug oder in der Kombination von beiden beantragt worden und zu genehmigen ist. Die Ermäßigung gilt nicht, wenn dem Schüler bei Gesamtbetrachtung seines Schulwegs (Hin- und Rückfahrt die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Schulbesuch mit Erwerb eines Bildungstickets ganz oder teilweise möglich und zumutbar ist.	Eine geringere Inanspruchnahme geht regelmäßig auch mit geringeren Kosten für den ZVMS einher. Das Einsparungspotenzial wird größer als der mögliche Einnahmeverlust eingeschätzt. Um andererseits Missbrauch und die Geltendmachung etwaiger anteiliger ÖPNV-Erstattungsansprüche auszuschließen, sind ermittelte Fälle mit möglicher anteiliger ÖPNV-Nutzung hiervon auszunehmen.
(2) Die Pflicht, den Eigenanteil zu tragen beginnt jeweils mit dem ersten Tag des Schuljahres und endet jeweils am letzten Tag des Schuljahres, wenn nicht in der erteilten Genehmigung etwas anderes bestimmt ist. (3) Beginnt der Genehmigungszeitraum erst im Laufe eines Schuljahres oder endet er vor Ablauf des Schuljahres, ist der Eigenanteil anteilig und aufgerundet auf die jeweiligen vollen Beförderungsmonate zu tragen. Änderungen der Berechnungsgrundlagen zum festgesetzten oder erlassenen Eigenanteil innerhalb des Genehmigungszeitraums werden zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats wirksam. (4) Schuldner des Eigenanteils ist 1. der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern der gesetzliche Vertreter, 2. derjenige, der gegenüber dem ZVMS die Übernahme der Eigenanteilsschuld schriftlich übernommen hat. Mehrere Schuldner des Eigenanteils haften als Gesamtschuldner.	(3) Die Pflicht, den Eigenanteil zu tragen beginnt jeweils mit dem ersten Tag des Schuljahres und endet jeweils am letzten Tag des Schuljahres, wenn nicht in der erteilten Genehmigung etwas anderes bestimmt ist. (4) Beginnt der Genehmigungszeitraum erst im Laufe eines Schuljahres oder endet er vor Ablauf des Schuljahres, ist der Eigenanteil anteilig und aufgerundet auf die jeweiligen vollen Beförderungsmonate zu tragen. Änderungen der Berechnungsgrundlagen zum festgesetzten oder erlassenen Eigenanteil innerhalb des Genehmigungszeitraums werden zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats wirksam. (3) Schuldner des Eigenanteils ist 1. der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern der gesetzliche Vertreter, 2. derjenige, der gegenüber dem ZVMS die Übernahme der Eigenanteilsschuld schriftlich übernommen hat. Mehrere Schuldner des Eigenanteils haften als Gesamtschuldner.	Die Anpassung der Nummerierung folgt aus der Einfügung des neuen Absatz 2.
§ 20 Erhebung des Eigenanteils		
(1) Der Eigenanteil gemäß § 19 Absatz 1 dieser Satzung wird durch Bescheid für den in der Genehmigung festgelegten Bewilligungszeitraum durch den ZVMS gegenüber dem Schuldner erhoben, wenn die Beförderung auf der Grundlage dieser Satzung ganz oder teilweise mit Fahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs erfolgt. Der Eigenanteil ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides in einem Betrag zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass eine Genehmigung im laufenden Schuljahr erteilt wird, erfolgt die Festsetzung des anteiligen Eigenanteils in einem Zahlungsbetrag. Die Zahlungsfrist wird im Bescheid bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Eigenanteil auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres in monatlichen Raten gezahlt werden. Soweit es für die Entscheidung des Antrages erforderlich ist, sind die Nachweise auf eigene Kosten durch den Schüler bzw. den gesetzlichen Vertreter beizubringen.	(1) Der Eigenanteil gemäß § 19 Absatz 1 dieser Satzung wird für den Genehmigungszeitraum durch den ZVMS mit Bescheid gegenüber dem Schuldner erhoben, wenn die Beförderung ganz oder teilweise mit Fahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs erfolgt. Der Eigenanteil ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides in einem Betrag zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass eine Genehmigung im laufenden Schuljahr erteilt wird, erfolgt die Festsetzung des anteiligen Eigenanteils in einem Zahlungsbetrag. Die Zahlungsfrist wird im Bescheid bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Eigenanteil auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres in monatlichen Raten gezahlt werden. Soweit es für die Entscheidung des Antrages erforderlich ist, sind die Nachweise auf eigene Kosten durch den Schüler bzw. den gesetzlichen Vertreter beizubringen.	Redaktionelle Anpassung.
	(2) Abweichend von Absatz 1 verzichtet der ZVMS bei genehmigter Beförderungskombination von öffentlichen Verkehrsmitteln und	Zur Entlastung der Eltern durch doppelte Zahllast zu Schuljahresbeginn – 1 x Vorauszahlung von 180,00 EUR an den ZVMS und 1x Zahlung des

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
	freigestelltem Schülerverkehr auf die Erhebung des Eigenanteils als Vorauszahlung an ihn, soweit die zu verauslagenden notwendigen ÖPNV-Fahrtkosten anderenfalls bei nachträglicher Abrechnung zurückerstattet werden müssten.	Entgeltes zur Nutzung des Bildungstickets an das ABO-führende ÖPNV-Verkehrsunternehmen – sowie zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands im Zuge der Erstattung der verauslagter ÖPNV-Fahrtkosten in gleicher Höhe verzichtete der ZVMS bislang unter bestimmten und in dem Genehmigungsbescheid festgelegten Voraussetzungen auf die Eigenanteilserhebung zur anteiligen fSV-Nutzung als Vorauszahlung. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll die bislang „nur“ im Bescheid geregelte Verfahrensweise ihren Niederschlag in der Satzung finden.
(2) Wird die Beförderungsgenehmigung zur Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs auf dem gesamten Schulweg oder auf einem Teil des Schulwegs wegen Erlöschen des Beförderungsanspruchs ganz oder teilweise aufgehoben, hat der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter einen Anspruch auf Rückerstattung des insoweit zu viel geleisteten (anteiligen) Eigenanteils. Soweit der ZVMS seinerseits aus der Aufhebung Erstattungsansprüche geltend machen kann, können diese gegenseitigen Ansprüche verrechnet werden.	(3) Wird die Beförderungsgenehmigung zur Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs auf dem gesamten Schulweg oder auf einem Teil des Schulwegs wegen Erlöschen des Beförderungsanspruchs ganz oder teilweise aufgehoben, hat der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter einen Anspruch auf Rückerstattung des insoweit zu viel geleisteten (anteiligen) Eigenanteils. Soweit der ZVMS seinerseits aus der Aufhebung Erstattungsansprüche geltend machen kann, können diese gegenseitigen Ansprüche verrechnet werden.	
(3) Die notwendigen Beförderungskosten, die für eine Beförderung auf der Grundlage dieser Satzung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit privatem Kraftfahrzeug entstanden sind, werden abzüglich des Eigenanteils gemäß § 19 Absatz 1 dieser Satzung erstattet.	(4) Die notwendigen Beförderungskosten, die für eine Beförderung auf der Grundlage dieser Satzung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit privatem Kraftfahrzeug entstanden sind, werden abzüglich des Eigenanteils gemäß § 19 Absatz 1 dieser Satzung erstattet.	
§ 21 Erlass des Eigenanteils	§ 21 Erlass des Eigenanteils	
(1) Auf schriftlichen Antrag erlässt der ZVMS für einen Schüler den Eigenanteil gemäß § 19 Absatz 1 dieser Satzung ganz oder teilweise, wenn sein gesetzlicher Vertreter bereits für zwei zur Familie gehörende und nach dieser Satzung anspruchsberechtigte Kinder in der Reihenfolge ihres Alters entweder gegenüber dem ZVMS mit Bescheid zur Eigenanteilszahlung gemäß § 19 Absatz 1 dieser Satzung verpflichtet ist oder für diese nachweislich ein Abonnement zum Erwerb des Bildungstickets nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen mit einer monatlichen Zahlungsverpflichtung von 15,00 EUR für den Genehmigungszeitraum abgeschlossen hat.	(1) Auf Antrag erlässt der ZVMS für dritte und weitere nach dieser Satzung anspruchsberechtigte Kinder einer Familie den Eigenanteil gemäß § 19 dieser Satzung, wenn Eigenanteile bereits für zwei ihrer älteren leiblichen Kinder im Bewilligungszeitraum getragen werden. Den Eigenanteilen gleichgestellt sind nachgewiesene Aufwendungen zum Erwerb von Bildungstickets, wenn die Beförderung im ÖPNV zum Schulbesuch nach dieser Satzung notwendig ist.	Redaktionelle Anpassung.
	(2) Absatz 1 gilt in Fällen notwendiger ÖPNV-Nutzung mit Anspruch auf Erstattung verauslagter Kosten für ein Bildungsticket nicht, wenn zu seinem Erwerb für den Schüler Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II, Bundeskindergeldgesetz (BKGG), SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Anspruch genommen worden sind	Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von BuT-Leistungen ergeben sich Fallgestaltungen, die unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen. So erhalten Eltern beispielsweise auch für den 3. Fahrschüler BuT-Leistungen zum Erwerb eines Bildungstickets zum Schuljahresbeginn, die nach Schuljahresende und Abrechnung der Fahrtkosten beim ZVMS aufgrund des gewährten Eigenanteilserlasses wiederum an die zuständige BuT-Stelle zurückzuerstatten sind. Mit der Neuregelung soll der Verwaltungsaufwand sowohl bei den BuT-behörden als auch beim ZVMS eingedämmt werden.

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
(2) Der Anspruch auf Erlass entsteht frühestens ab dem Monat der Antragstellung, jedoch nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraums der beantragten Genehmigung auf notwendige Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten. Im Übrigen gelten für die Antragstellung und die Genehmigung die Regelungen aus §§ 16 und 17 entsprechend.	(3) Die Regelungen aus §§ 16 und 17 dieser Satzung für die Antragstellung und Genehmigung gelten für den Antrag auf Erlass entsprechend. Ist für ein älteres Geschwisterkind oder für beide wegen des Verweises zum Erwerb des Bildungstickets nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung kein Beförderungs-/Erstattungsantrag beim ZVMS zu stellen oder aus anderen Gründen nicht gestellt worden, sind dem Erlassantrag auf das betreffende Schuljahr lautende Schulbescheinigungen und bei ÖPNV-Nutzung Angaben zum vertragsführenden Verkehrsunternehmen sowie zur jeweiligen Kundennummer mitzuteilen.	Bei Ablösung der Schülerverbundkarte als Produkt des VMS-Tarifs durch das Bildungsticketach erfolgte mit der neugefassten SBS im Jahr 2022 auch eine Abkehr von der Fahrkartenausgabe zur ÖPNV-Nutzung auf dem Schulweg durch den ZVMS mit förmlichen Verwaltungsverfahren hin zum Fahrkartenselbsterwerb mit nachträglicher Kostenerstattung erst ab dem 3. Kind. Im Ergebnis verfügt der ZVMS bei Nutzung des Bildungstickets nicht mehr zu belastbaren Schuldaten der beiden älteren Geschwisterkinder, weil diese gewollt aus dem Anwendungsbereich der SBS fallen sollten. Soweit der ZVMS den Eltern bislang entgegenkam und bei erteilter Einwilligung selbst an die Schulen herantrat und die angegeben Daten zum Schulbesuch abgich, ist diese Verfahrensweise im Hinblick auf datenschutzrechtliche Anforderungen mit unverhältnismäßig hohen Bearbeitungsaufwand verbunden. Zunehmend wird die Auskunftserteilung durch die Schulen von der Vorlage der schülerkonkret im Antragsformular erteilten Einwilligung abhängig gemacht.
Abschnitt 4 Regelungen zur Schülerbeförderung		
§ 22 Pflichten der Schüler	§ 22 Pflichten der Schüler oder gesetzlichen Vertreter; Beförderungsausschluss	
(1) Jeder Schüler hat sich zum Schutz von Personen und Sachen bei der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr so zu verhalten, dass andere Fahrgäste und insbesondere der Fahrer nicht belästigt und gefährdet werden und das Fahrzeug nicht beschädigt wird. Wenn ein Schüler eine Verpflichtung nach Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt und andere Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, kann der ZVMS diesen Schüler von der notwendigen Beförderung mit dem freigestellten Schülerverkehr befristet oder auf Dauer ausschließen. Der ZVMS hat insbesondere vor seiner Entscheidung den betroffenen Schüler, bei Minderjährigen auch den gesetzlichen Vertreter, anzuhören. (2) Die Schüler haben bei der Beförderung im freigestelltem Schülerverkehr ihre gültigen Berechtigungsausweise mit sich zu führen und bei Kontrollen vorzuzeigen. (3) Jeder Schüler hat mit dem ihm gemäß § 17 Absatz 6 dieser Satzung ausgereichten Berechtigungsausweis ordnungsgemäß umzugehen, insbesondere vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Der ZVMS ist berechtigt, Verwaltungskosten für eine erforderliche Neuausstellung von Berechtigungsausweisen bei Verlust oder Beschädigung gemäß der geltenden Kostensatzung des ZVMS zu erheben.		
	(4) Kommt der Schüler oder dessen gesetzlicher Vertreter bei genehmigter Beförderung im freigestellten Schülerverkehr als	

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
	notwendig seiner Mitwirkungspflicht zur Zahlung des Eigenanteils an den notwendigen Beförderungskosten innerhalb der in dem Genehmigungsbescheid festgelegten Zahlungsfrist nicht oder nicht vollständig nach, ist der ZVMS berechtigt, den Schüler nach erfolgloser Mahnung und angekündigtem Widerruf der erteilten Beförderungsgenehmigung, mit Erlass des entsprechenden Widerrufsbescheides von der Beförderung ab dem genannten Zeitpunkt auszuschließen. Mit Wirksamwerden des Widerrufs verliert der Beförderungsantrag des Schülers die Wiederholungsfiktion für das Folgeschuljahr nach § 16 Absatz 5 dieser Satzung.	Die Aufnahme der Möglichkeit zum Beförderungsausschluss durch Widerruf als ausdrückliche Satzungsregelung ist rechtlich deklaratorisch. Gleichwohl wird mit ihr eine Warnfunktion verbunden.
§ 23 Zusammenarbeit mit Schulen und Schulträgern		
(1) Schulen und Schulträger sollen die Unterrichtszeiten mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel und des freigestellten Schülerverkehrs abstimmen. Dabei sollten die regionalspezifischen Verkehrsspitzenzeiten berücksichtigt und ein gestaffelter Unterrichtsbeginn der Schulen angestrebt werden. (2) Sollten Änderungen des Fahrplans der öffentlichen Verkehrsmittel oder Fahrzeiten des freigestellten Schülerverkehrs für das kommende Schuljahr erforderlich werden, können die Schulen und/oder Schulträger diese dem ZVMS schriftlich anzeigen. Die jeweilige Anzeige muss bis spätestens zum 30. April des laufenden Schuljahres für das neue Schuljahr erfolgen. Spätere Anzeigen können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Fahrplan- bzw. Fahrzeitenänderung besteht auch bei fristgerechter Anzeige nicht. (3) Die frei beweglichen Ferientage oder die angeordneten unterrichtsfreien Tage sind von jeder Schule dem ZVMS rechtzeitig, mindestens acht Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen. (4) Die Fahrten des freigestellten Schülerverkehrs, die aufgrund schulorganisatorischer Gründe an einzelnen Tagen nicht benötigt werden, hat die Schule dem ZVMS rechtzeitig, mindestens drei Arbeitstage vorher, schriftlich anzuzeigen.		
Abschnitt 5		
Schlussbestimmungen		
§ 24 Sonderregelungen, Übergangsregelungen	§ 24 Übergangsregelung	
(1) Wurden in Einzelfällen für Schüler Entscheidungen durch den Erzgebirgskreis und die Landkreise Mittelsachsen oder Zwickau als bis zum 31. Dezember 2010 zuständige bisherige Aufgabenträger der notwendigen Schülerbeförderung auf deren Satzungsgrundlagen getroffen und liegt deren Geltungsdauer über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung hinaus, so hat diese erteilte Genehmigung Fortbestand bis zum Ablauf des festgelegten Zeitraumes.	(1) Ist entfallen	Streichung, da nicht mehr relevant.
(2) Für Erstattungszeiträume der vorangegangenen Schuljahre von 2018/2019 bis zum Ablauf des Schuljahres 2021/2022 erfolgt die Abrechnung der notwendigen Beförderungskosten nach der Schülerbeförderungssatzung des ZVMS vom 18. Dezember 2017.	(2) Für Erstattungszeiträume der vorangegangenen Schuljahre von 2018/2019 bis zum Ablauf des Schuljahres 2021/2022 erfolgt die Abrechnung der notwendigen Beförderungskosten nach der Schülerbeförderungssatzung des ZVMS vom 18. Dezember 2017.	

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Begründung
(3) Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb vom Freistaat Sachsen gelten weiterhin als anspruchsberechtigte Schüler im Sinne dieser Satzung, wenn sie eine Schule innerhalb des Gebietes nach § 2 vor dem Schuljahr 2018/2019 besucht haben und der ZVMS die notwendigen Beförderungskosten getragen hat und diese Schule weiterhin von ihnen besucht wird.	(3) Ist entfallen	Streichung, da nicht mehr relevant.
§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten (Anmerkung: der Änderungssatzung)	
(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die neugefasste Schülerbeförderungssatzung des ZVMS vom 18. Dezember 2017 außer Kraft.	Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Erstattungszeiträume ab dem Schuljahr 2026/2027.	